

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports

Um die Anerkennung für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sichtbar zum Ausdruck zu bringen, werden lt. Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirchen (Sieg) vom 05. Juni 2012 nachstehende Richtlinien erlassen.

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1 Diese Richtlinie ersetzt nicht bereits bestehende Richtlinien auf Ortsgemeinde- und Vereinsebene.
- 1.2 Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) macht es sich zur Aufgabe, Sportlerinnen und Sportler für hervorragende sportliche Leistungen und Bürger, die sich besondere Verdienste um den Sport erworben haben, zu ehren. Daneben sollen auch Vereine gewürdigt werden, die als Ausrichter besonderer Sportveranstaltungen oder aufgrund jahrzehntelanger Aufbauarbeit in der Sportbewegung dem Ansehen des Sports in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) dienlich sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Verbandsgemeinde besteht nicht.
- 1.3 Jede Ehrung und Auszeichnung durch die Verbandsgemeinde setzt strenge Maßstäbe voraus, um den Wert der Auszeichnung zu wahren. Persönliche Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen oder Sportler sowie ehrenamtliche Sportfunktionäre verliehen werden, die einem Sportverein in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) haben. Ihr menschliches und sportliches Verhalten muss die Ehrung rechtfertigen.

2. Verfahren

- 2.1 Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind die Sportvereine der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), die Organe der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sowie der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden.
- 2.2 Vorschläge zur Ehrung sind bis zum 31.10. eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen und werden von dieser geprüft. In Zweifelsfällen ist der Sportkreisvorsitzende zu hören. Über die Verleihung einer Auszeichnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg).

3. Verleihungsrichtlinien für hervorragende sportliche Leistungen

- 3.1 In Anerkennung ihrer hervorragenden sportlichen Leistungen können Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften geehrt werden, die eine von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschriebene Meisterschaft gewinnen, Rekorde erzielen oder international besonders erfolgreich sind.

- 3.2 Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler insbesondere, wenn sie in **olympischen Disziplinen** zumindest eine Platzierung (Platz 1-3) bei Rheinland-Pfälzischen Meisterschaften, einen Rheinland-Pfälzischen Rekord oder eine Endkampfpfplatzierung bei Deutschen Meisterschaften errungen haben.
- 3.3 Eine Würdigung sportlicher Erfolge bei **nichtolympischen Disziplinen** setzt voraus, dass sich die Sportlerin bzw. der Sportler in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit erworben hat, die Sportart vergleichbare Anforderungen wie eine olympische Disziplin stellt und die Wettkampfteilnahme über eine Qualifikation erfolgte.
- 3.4 Für aktive **Senioren**sportler gelten die Nr. 3.2 und 3.3 entsprechend.
- 3.5 In **Junioren-, Jugend- und Schülerdisziplinen** werden für zumindest Platzierungen (Platz 1-3) bei Rheinland-Pfälzischen Meisterschaften oder höherwertige Leistungen Buchpreise mit Widmung des Bürgermeisters sowie des jeweiligen Ortsbürgermeisters verliehen. Die Buchpreise können auch im Wiederholungsfall verliehen werden.
- 3.6 In **Mannschaftssportarten** können in einem Jahr bis zu drei Mannschaften (Platz 1-3) als „Mannschaften des Jahres“ auch ohne Leistungsvorgabe geehrt werden, wenn sie in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit erworben haben.
- 3.7 Die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt durch Verleihung einer Sportplakette mit dazugehöriger Anstecknadel in Verbindung mit einer Ehrenurkunde im Rahmen einer Feierstunde im Januar des Folgejahres, zu der, neben der zu ehrenden Person bzw. dem Trainer (bei Mannschaften) und jeweils einer Begleitperson, die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates, die Orts-/Stadtbürgermeister, der Sportkreisvorsitzende und ein Vereinsvertreter der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler eingeladen werden. Sie wird durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde vorgenommen.
- 3.8 Die Sportplakette wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Bei Erfüllung mehrerer, der unter Ziffer 3.8 genannten Voraussetzungen im Jahr wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen:

Mit der Sportplakette in Gold geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, wenn sie

- eine Endkampfteilnahme bei Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften errungen haben,
- an olympischen Spielen teilgenommen haben,
- den ersten Platz bei einer überregionalen Meisterschaft erzielt haben, z.B. Westdeutsche Meisterschaft
- einen Rekord aufgestellt haben,
- Leistungen erbracht haben, die diesen Erfolgen gleichzusetzen sind, wie z.B. das Mitwirken in einer deutschen Nationalmannschaft

Mit der Sportplakette in Silber geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, wenn sie

- den ersten Platz bei einer Rheinland-Pfalz- oder Rheinland-Meisterschaft errungen haben,
- den zweiten oder dritten Platz bei einer überregionalen Meisterschaft erzielt haben, z.B. Westdeutsche Meisterschaft

Mit der Sportplakette in Bronze geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, wenn sie

- den zweiten oder dritten Platz bei einer Rheinland-Pfalz- oder Rheinland-Meisterschaft errungen haben.

- 3.9 Jede Sportlerin und jeder Sportler kann die Auszeichnung nur einmal erhalten. Bei Wiederholung der Leistungen wird eine Urkunde überreicht. Statt der dritten Urkunde kann die nächsthöhere Auszeichnungsstufe verliehen werden.
- 3.10 Besondere zwischenzeitliche Ehrungen aus gegebenem Anlass (z.B. Empfang nach Rückkehr von Olympischen Spielen) werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

4. Verleihungsrichtlinien für besondere Verdienste um den Sport

- 4.1 In Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Sport können Personen geehrt werden, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer den Sport weitgehend fördernden Tätigkeit wesentlichen Anteil an den sportlichen Erfolgen der Aktiven haben. Jährlich sollen dabei nicht mehr als drei Personen berücksichtigt werden; eine wiederholte Ehrung ist nicht möglich.
- 4.2 Für die Auszeichnung kommen nur ehrenamtliche Kräfte in Frage, deren Tätigkeiten auf den Sport- und Verwaltungsbetrieb konkret ausgerichtet und für diesen unerlässlich sind. Beratende Funktionen reichen für eine Ehrung nicht aus.

Sie sollten mindestens 25 Jahre in einem sportlichen Fachverband oder örtlichen Sportverein als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Trainer bzw. Übungsleiter oder Schiedsrichter bzw. Kampfrichter tätig gewesen sein.

Die Ehrung erfolgt durch Anstecknadel mit Urkunde für besondere Leistungen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 05. Juni 2012 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 05. Juni 2012



Jens Stötzel
- Bürgermeister -